

## Kompetente Glaubenszeugen

Was sollen Religionslehrer leisten?

*Vor einem Jahr legte die Deutsche Bischofskonferenz eine Neufassung der „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ vor. Von Religionslehrern wird zu Recht gründliche Fachkompetenz verlangt, für die die Grundlagen im Theologiestudium gelegt werden; diese Fachkompetenz muss mit der Fähigkeit zu einem qualifizierten Glaubenszeugnis einhergehen.*

Jedes Gespräch – im privaten ebenso wie im wissenschaftlichen oder kirchlichen Bereich – setzt Sprache voraus. Und wie bei der Sprache im Allgemeinen, so ist auch bei der Sprache des Glaubens eine besondere Kompetenz erforderlich, die es zu (er)lernen gilt. Solche kompetenten Sprecher des Glaubens sind nach jüdisch-christlichem Verständnis unverzichtbar. Denn woher weiß der Glaubende, was das Wort Gottes ist? Der Inhalt der Offenbarung liegt ja nirgends abstrakt und in Reinform vor, sondern immer nur in vermittelter Weise. Gerade die Heilige Schrift belegt, dass der Inhalt der göttlichen Offenbarung nur durch den Glaubenszeugen ermittelbar ist, also im Medium der Glaubenszeugnisse von Menschen, die Gottes Wort erfahren haben und es kompetent in Wort und Praxis zu bezeugen vermögen.

In ihrem Glaubenszeugnis treffen sie nicht nur Aussagen über die Offenbarung Gottes, sondern sie machen auch deren Bedeutsamkeit erfahrbar; sie vermitteln Heilserfahrung und Heilsverständnis. Werden andere Menschen durch solche Heilserfahrungen getroffen und durch sie geprägt, werden diese wiederum selbst zu aktiven Trägern der Glaubensverkündigung. So ist das Wort Gottes der Ermöglichungsgrund, der zum Offenbarungs- und Glaubenszeugnis ermächtigt und auf diese Weise eine Glaubensgemeinschaft schafft. Ihr Glaubenszeugnis ist ein wesentliches Element der Offenbarung selbst. Erst in der Kirche und durch die Kirche als Ort des

Zeugnisses des tatsächlich gelebten Glaubens kommt die Selbstmitteilung Gottes an ihr Ziel.

**Kompetenz wird vor allem fachspezifisch verstanden**

Was zeichnet einen kompetenten Zeugen des Glaubens aus? Kann eine solche Kompetenz überhaupt erworben werden? Inwiefern hat sich die Kompetenz des Glaubenszeugnisses innerhalb des Theologiestudiums widerzuspiegeln? Die „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“, die vor einem Jahr – am 23. September 2010 – von den deutschen Bischöfen veröffentlicht wurden und mit dem Dekret der Kongregation für die Bischöfe (22.3.2011) am 1. Mai 2011 in Kraft getreten sind (Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [= Die Deutschen Bischöfe 93], Bonn 2011), nehmen solche grundsätzlichen Fragestellungen im schulischen Umfeld in den Blick und geben Anlass, die Frage nach einer Kompetenzorientierung im Lehramtsstudium der Katholischen Theologie/Religion und einer kompetenten Zeugenschaft in Sachen des Glaubens vertieft zu reflektieren.

Ziel der „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ sei, so heißt es in der Einleitung ausdrücklich, „in allen

Lehramtsgängen mit Katholischer Theologie / Religion ein solides Studium zu gewährleisten, das fachspezifische Kompetenzen und grundlegende Fachkenntnisse vermittelt und zu einem eigenverantwortlichen Handeln in der Schule befähigt“ (7f.). Die Tendenz, die in dieser Zielbestimmung deutlich wird,

Christoph Böttigheimer (geb. 1960) ist seit 2002 Professor für Fundamentaltheologie an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Jüngste Veröffentlichung: Glaubensnöte. Theologische Überlegungen zu bedrängenden Glaubensfragen und Kirchenerfahrungen, Freiburg 2011.

„Der Religionsunterricht (wird) wie die anderen Unterrichtsfächer kompetenzorientiert erteilt“ (11f.).

Was ist mit Kompetenz näherhin gemeint? Zu Beginn des insgesamt umfangreichsten zweiten Kapitels („Das Fachprofil der Lehramtsstudiengänge in Katholischer Theologie / Religion“, 19–35) wird unter der Vielzahl unterschiedlicher Kompetenzbegriffe (vgl. Patrick Becker [Hg.] Studienreform in der Theologie. Eine Bestandsaufnahme. Berlin 2011, vor allem 108–127) jene Definition herausgegriffen und angeführt, die im Anschluss an Franz Emmanuel Weinert schon in der so genannten Klieme-Expertise

René Dausner (geb. 1975) absolvierte nach seiner theologischen Promotion (2006) in Bonn das Referendariat in Baden-Württemberg und unterrichtete dort von 2008 bis 2011 als Gymnasiallehrer. Seit Februar 2011 ist er als wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Fundamentaltheologie der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt tätig.

sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, die Problemlösungen in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“ (19f.).

Kompetent ist demnach derjenige, der es gelernt hat, nicht nur bestimmte Probleme kognitiv zu lösen, sondern auch motiviert und gewillt ist, diese Fähigkeit eigenständig auf ähnliche Fälle zu übertragen und sie erfolgreich und verantwortlich zur Anwendung zu bringen. Auf der Linie dieser Definition liegt die von den Bischöfen selbst vorgenommene, unkomplizierte Umschreibung des Kompetenzbegriffs: „Kompetenzen verbinden Wissen mit Können zur Bewältigung komplexer

Handlungssituationen“ (32); sie umfassen Fähigkeiten und Wissensbestände (12).

An diese allgemeine Erläuterung des Kompetenz-Begriffs schließt sich eine Differenzierung des fachspezifischen Kompetenzprofils des Religionslehrers in einzelne Kompetenzbereiche an: wissenschaftsmethodische Grundlagenkompetenz; exegetisch-historische Kompetenz; systematisch-theologische Argumentations- und Urteilskompetenz; ökumenische und religiöse Dialog- und Diskurskompetenz; interdisziplinäre Dialog- und Diskurskompetenz; didaktische Erschließungskompetenz; Entwicklungskompetenz; Wahrnehmungs- und Diagnosekompetenz; Rollen- und Selbstreflexionskompetenz (vgl. 20–22). Diese fachspezifischen Kompetenzen sollen sich „auf Fragen der Glaubenskommunikation und die entsprechenden theologischen Lösungsangebote“ (20) beziehen. Der systematische Zusammenhalt der aufgeführten Einzelkompetenzen wird jedoch nicht erläutert, so dass unklar bleibt, ob die genannte Auflistung eine umfassende Entfaltung des Kompetenzprofils von Religionslehrerinnen und -lehrern darstellt oder ob die Kompetenzbereiche weiterhin ergänzungsbedürftig sind.

Zudem bleibt offen, inwiefern die ausgewiesenen Kompetenzen zwar einerseits „einen hochschuldidaktischen Perspektivwechsel in der Studien- und Prüfungsorganisation und in der Konzipierung von Lehrveranstaltungen“ erforderlich machen können, ohne andererseits „die Ziele und Inhalte des Studiums“ zu verändern (8). Wird der aufgefächerte Kompetenzbegriff, so bleibt zu fragen, in bildungstheoretischer Hinsicht dem angestrebten und so bezeichneten „Perspektivwechsel“ gerecht, wenn doch Ziele und Inhalte des Studiums von der Frage der „Vermittlung“ (19 und 25), wie der Lehr-Lern-Prozess bezeichnenderweise bezeichnet wird, entkoppelt sein sollen?

### Religiöse Bildung ist ein ganzheitlicher Prozess

Die zuletzt gestellten Fragen bezüglich des Umfangs und der inhaltlichen Auswirkungen der Einzelkompetenzen markieren ein Problem, das leicht hätte gelöst werden können, wenn der Text über die „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010 die Kritik aufgegriffen hätte, die in dem Vorgängerpapier, den „Kirchlichen Anforderungen an die Studiengänge für das Lehramt in Katholischer Religion sowie an die Magister- und BA- / MA-Studiengänge mit Katholischer Religion als Haupt- oder Nebenfach“ vom 25. September 2003 (hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz [= Die Deutschen Bischöfe 79], Bonn 2003), bereits zur Sprache kam. In seiner Einführung ging Karl Kardinal Lehmann auf die damals – und auch heute noch aktuelle – Diskussion in der Bildungspolitik ein und monierte in diesem Zusammenhang, dass der Bildungsbegriff als solcher zu wenig diskutiert werde. „Denn in der gegenwärtigen Debatte wird Bildung oft nicht als ganzheitlicher Vorgang verstanden, sondern mit dem Erwerb von

Qualifikationen und Kompetenzen gleichgesetzt, die auf dem Arbeitsmarkt nachgefragt werden.“ (5).

Im Unterschied zu anderen Passagen aus dieser substanziellen Einführung wurde dieser einschlägige Passus, der eine kritische Auseinandersetzung auch und gerade mit einem ökonomisch eng geführten Kompetenzbegriff erforderlich gemacht hätte, jedoch nicht in das Papier von 2010 übernommen. Das Dokument aus dem Jahre 2003 wird hier stattdessen nur dahin gehend revidiert, dass eine Fokussierung „ganz auf die Lehrerbildung“ (6) vorgenommen wird, ohne der fundamentalen Kritik von Kardinal Lehmann an einem Bildungsbegriff, der in Gefahr steht, in einem materiellen und utilitaristischen Sinne verengt zu werden, näher nachzugehen. Dies ist umso misslicher, als gerade die religiöse Bildung als ein ganzheitlicher Prozess zu begreifen ist.

Die Zeugenschaft im Glauben betrifft ja den ganzen Menschen, und nur mit seiner ganzen Existenz kann er die Bedeutung des Wortes Gottes zur Erfahrung bringen. Zwar wird – ganz im Gegensatz zu dem entsprechenden Papier der EKD aus dem Jahr 2008 – im Titel dezidiert der Begriff der „Lehrerbildung“ aufgegriffen; inhaltlich aber bleibt durchaus fraglich, ob die „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010 genügend reflektieren, dass – wie es im EKD-Text dann doch ausdrücklich heißt – die „Kompetenzen nur einen Teilbereich des gesamten Bildungsauftrags“ (Theologisch-Religionspädagogische Kompetenz. Professionelle Kompetenzen und Standards für die Religionslehrausbildung, hg. vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland [= EKD-Texte 96], Hannover 2008, 15) abbilden.

Religiöse Bildung impliziert mehr als die bloß fachwissenschaftliche Kompetenz; es geht nicht nur um eine differenzierte Argumentations- und Urteilsfähigkeit bezüglich christlicher Bekenntnisinhalte, die auch dem Atheisten vertraut sein können, sondern es umfasst ebenso und noch viel grundlegender deren existenzielle Anerkennung samt eines kritisch-reflektierten Bekenntnisses. Kompetenzorientierung bedeutet aus theologischer Sicht weder nur den Erwerb arbeitsmarktkonformen Wissens oder die Gewinnung schlichter Plausibilitäten, sondern vorrangig das Einüben in eine glaubwürdige Zeugenschaft.

Überhaupt zeigen sich markante Unterschiede zwischen dem katholischen und dem evangelischen Papier bereits in deren jeweils unterschiedlichen Vorgehensweisen. Der EKD-Text entwickelt zuerst ein sogenanntes „Strukturmodell“, um auf synchroner Ebene die „Tektonik der Kompetenzen“ zu beschreiben. Im Anschluss daran wird ein „Entwicklungsmodell“ vorgestellt, das auf diachroner Ebene „die Sequenzialität der Erwerbsprozesse beim Kompetenzaufbau“ erläutert (16). Diese Methodik ermöglicht es, den Bildungsprozess als einen einheitlichen Vorgang zu erfassen. Die Kompetenzen, die für Religionslehrerinnen und -lehrer benannt werden, ergeben sich daher nicht unmittelbar aus den religionspädagogischen Kompetenzen im Blick auf die Schülerinnen und Schüler.

Ganz anders verfahren die „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010: Hier werden zuerst die von der Schülerschaft im Religionsunterricht zu erwerbenden Kompetenzen angegeben – Wahrnehmungs-, Darstellungs-, Deutungs-, Urteils-, Dialog- und Gestaltungsfähigkeit –, um daran anknüpfend die Kompetenzen für die „berufliche Handlungsfähigkeit der Religionslehrerinnen und Religionslehrer“ (11) auszuführen. Fraglich bleibt bei diesem Verfahren, ob sich die Kompetenzen, die im Studium und darüber hinaus für die Religionslehrerbildung erworben werden, aus jenen Kompetenzen, welche Schülerinnen und Schüler im Religionsunterricht erlernen sollen, einfachhin ableiten lassen.

Zwar geht es bei den im Studium der Theologie und den im Religionsunterricht zu erwerbenden Kompetenzen jeweils ganz allgemein um nachvollziehbare Zugänge zum Glauben, um eine rational-verantwortliche Erschließung christlicher Glaubensinhalte und damit verbunden um eine kritische Selbstreflexion der eigenen religiösen Praxis, und doch sind die Kompetenzen, die im Religionsunterricht erlernt werden sollen, nicht schlechterdings kongruent mit jenen Kompetenzen, die nötig sind, um das Erlernen ebendieser religionsunterrichtlichen Kompetenzen zu ermöglichen.

### Religionslehrer als Dialogpartner für die Kirche

Zur qualifizierten Zeugenschaft des Wortes Gottes, wie sie dem Religionslehrer als Theologen aufgetragen ist, würde beispielsweise weit mehr als bei den Schülern das Eingebunden-sein in den kirchlichen Dialog- und Entscheidungsfindungsprozess in Fragen sowohl des Glaubens als auch der Sitte gehören, verbunden mit einer theologischen Streit- und Konfliktkompetenz. Ihre Partizipation an der Glaubensverkündigung und ihr Kompetenzprofil müssten Religionslehrer als befähigte und ernst zu nehmende Dialogpartner einer Kirche legitimieren, die sich als Kommunikationsgemeinschaft unter dem Wort Gottes versteht.

Doch die prekäre Situation, wie sie von nicht wenigen Religionslehrern empfunden wird, rührt letztlich auch daher, dass sie sich in Glaubensfragen als nicht wirklich mitspracheberechtigt erleben. Bezeichnenderweise ist denn auch in den „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010 dort, wo von der Ausfaltung der Offenbarungsbotschaft gehandelt wird, lediglich von Schrift, Tradition und kirchlichem Lehramt die Rede (22f.), ohne die Theologie und den *sensus fidelium* auch nur zu erwähnen, geschweige denn zu würdigen. Zwar wird nicht selten die unter den Religionslehren zum Teil grassierende mangelnde Kirchlichkeit moniert, ohne indes gezielt die Frage nach deren Ursachen zu stellen.

Ist nicht der Religionslehrer tagtäglich herausgefordert, kirchliche Lehraussagen zu vertreten, die in der theologischen Diskussion stehen und denen er als mündiger und kompetenter Glaubenszeuge unter Umständen nur bedingt zustimmen

vermag? Diese komplexen Zusammenhänge lassen die gegenwärtige kirchliche Krise nicht nur als Glaubenskrise erscheinen, sondern machen eine gesamtkirchliche Vertiefung und Verstärkung des in Deutschland begonnen Reform- und Dialogprozesses auch in Bezug auf Lehre und Struktur der Kirche und unter Einbeziehung von Religionslehrerinnen und -lehrern unabdingbar.

### Argumentativ überzeugendes Einstehen für den Glauben

Im Kontext der Religionslehrerbildung bringen die deutschen Bischöfe selbst den Gedanken der Zeugenschaft des Glaubens ins Spiel: „Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen nicht nur theologische Fachleute, sondern auch Zeugen des Glaubens in der Schule sein“ (9). Dieser Satz, mit dem in der Einleitung der „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010 der Ausblick auf das fünfte Kapitel („Spiritualität und berufliche Identität“, 46–48) eingeführt wird, findet sich bereits in der Hinführung zu den „Kirchlichen Anforderungen“ von 2003, die Kardinal Karl Lehmann formuliert hat. Gerade in Zeiten der Krisen und der Glaubensnöte erscheint der Rückgriff auf den Begriff der Zeugenschaft unverzichtbar. Wenn der Glaube vom Hören kommt (Röm 10,17), bedarf es ausgewiesener, kompetenter Glaubenszeugen, die den Offenbarungsinhalt aus existenzieller Betroffenheit für sich reflexiv erschlossen haben und ihn auf diskursive Weise zu vermitteln verstehen. Rühren die heutigen Glaubensschwierigkeiten nicht auch von einer erschreckenden Sprachlosigkeit in Glaubensfragen und einer Scheu vor der Mühe der theologischen Reflexion her? Durch Überredung oder den bloßen Verweis auf Autoritäten konnte der Glaube noch nie fruchtbringend vermittelt werden, stattdessen braucht es Glaubenszeugen, deren Glaubwürdigkeit darin gründet, dass ihre Gottrede mit ihrem eigenen Denken und Verhalten in Einklang steht.

Die Zeugenschaft des Glaubens erhebt nicht nur einen Anspruch auf fachliche und wissenschaftliche Exzellenz, die im schulischen Kontext sowohl gegenüber der Schülerschaft als auch gegenüber dem Kollegium, der Schulleitung und der Elternschaft unabdingbare Voraussetzung für ein argumentativ überzeugendes Einstehen für den Glauben ist. Zeugenschaft des Glaubens verlangt darüber hinaus *Authentizität* – mehr noch als bei Vertretern anderer Fächer. Wie anspruchsvoll dieser Ansatz ist, geht aus den „Dimensionen der beruflichen Handlungsfähigkeit“ hervor, die im ersten Kapitel der „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010 im unmittelbaren Anschluss an die Umschreibung des kompetenzorientierten Religionsunterrichts beschrieben werden.

Wie könnte eine Didaktik der Zeugenschaft des Glaubens entwickelt werden? Eine erste von insgesamt drei zentralen Kompetenzen, die auf diese Frage eine Antwort zu geben versuchen, betrifft die „Urteils- und Dialogfähigkeit in religiösen

und moralischen Fragen“ (14). Was hier als theologische Fachkompetenzen ausgewiesen wird, erfordert ein engagiertes und intensives Studium. Nicht genug damit, dass Religionslehrerinnen und -lehrer „über ein strukturiertes und methodisch reflektiertes Fachwissen über die biblischen Grundlagen des christlichen Glaubens, ihre Entfaltung in der kirchlichen Lehrtradition, über die vergangene und gegenwärtige Glaubenspraxis sowie über die theologischen Grundlagen der Ökumene und des interreligiösen Dialogs“ verfügen. Hinzu kommen „konfessions- und religionskundliche Kenntnisse“ sowie die Fähigkeit, „zentrale moralische Herausforderungen der Gegenwart moraltheologisch (zu) beurteilen“.

Dass all diese Kenntnisse, all dieses Fachwissen nicht Selbstzweck sind, versteht sich von selbst. Daher wird ausdrücklich betont, dass sie im schulischen Kontext in „Fragen von Religion und Glaube sprach- und auskunftsfähig“ sein sollen, wozu auch die „argumentativ(e) und adressatenbezogen(e)“ Auseinandersetzung „mit anderen religiösen oder säkularen Denk- und Lebensweisen“ gehört. Mit einem derart ausgewiesenen Fachprofil wird jede Religionslehrerin, jeder Religionslehrer eine Bereicherung von Schule und Kollegium sein und die Schülerinnen und Schüler als die künftigen Leistungs- und Verantwortungsträger unserer Gesellschaft für theologische Fragen sensibilisieren und so zu deren umfassender Bildung entscheidend beitragen können.

Gelingen kann dies nur, wenn die Theologie als eine „forschende Wissenschaft“ verstanden wird, die zum Ziel hat, „in der interdisziplinären Auseinandersetzung mit den Zeichen und dem Wissen der Zeit die Wahrheit des christlichen Glaubens epochal je neu auszulegen und zu verantworten“ (23). Zu einem solchen wissenschaftlichen Forschen gehört unabdingbar die wissenschaftliche Freiheit, die zwar nicht eigens erwähnt, aber von den Bischöfen wohl als selbstverständlich vorausgesetzt wird.

### Berufliche Identität und Spiritualität

Die Fähigkeit, als Zeugen des Glaubens in der Schule zu agieren, erfordert ferner – und darin besteht die zweite der drei Zentralkompetenzen – „über religionspädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten“ zu verfügen (15). Hierzu zählt unter anderem die Strukturierung von „ziel- und ergebnisorientierte[n] religiöse[n] Lehr- und Lernprozesse[n] im Rahmen von Schule und Unterricht“ (15). Sicherlich schließt ein Kompetenzbegriff, der die gesamte Komplexität des Lebens und der Persönlichkeitsbildung im Blick hat, neben der Zielorientiertheit auch die Möglichkeit des Scheiterns mit ein. Gerade dieser Aspekt sollte heute mehr Aufmerksamkeit erfahren, zumal der Glaube nicht nur ganz die Tat Gottes, sondern ebenso ganz die Tat des Menschen ist und zusehends eine Enttäuschung in der Glaubensvermittlung um sich greift.

Die dritte und letzte zentrale Kompetenzumschreibung benennt die Fähigkeit, „eine berufliche Identität und Spiritualität“ (16) auszubilden. Insofern Zeugenschaft immer auch mit Authentizität zu tun hat, wird nur derjenige, der selbst in seinem Glauben verankert ist, der ehrlich mit seinen Zweifeln und Ängsten umzugehen weiß, überzeugend den Glauben vertreten können. Gerade die Schülerinnen und Schüler, die in der Phase der Selbstfindung nach Orientierung suchen, haben ein feines Gespür für die Überzeugungskraft derjenigen, die über Gott, Mensch und Welt, über Erlösung, Heil und Rettung, über Glaube, Gebet und Kirche sprechen. Ohne die Person und die Persönlichkeit der Lehrenden in den Vordergrund drängen zu wollen, darf doch nicht übersehen werden, dass der Maßstab für die Glaubwürdigkeit des Gesagten und des Geglauten immer auch in ihrer Realisierung gesucht wird. Die Botschaft wirkt gewiss auch aus sich heraus; und doch hängt ihre Glaubwürdigkeit in nicht unerheblichem Maß von den Überbringern dieser Botschaft ab. Für die Religionslehrerinnen und -lehrer erwächst daraus ein großes Maß an Verantwortung, gerade weil sie als erste – und nicht selten

einzig – Vertreter und Repräsentanten der Kirche sowie ihrer Botschaft verstanden werden. Die „Kirchlichen Anforderungen“ von 2010 reflektieren diesen Umstand sehr umsichtig.

Die Kompetenzorientierung, die die deutschen Bischöfe mit den „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ aus dem Jahr 2010 übernehmen und in das Lehramtsstudium der Katholischen Theologie / Religion sowie in die weiteren Phasen der Religionslehrerbildung eintragen, erweist sich angesichts der Notwendigkeit und Unverzichtbarkeit eines qualifizierten Glaubenszeugnisses als durchaus begründet und unumgänglich. Die Frage, mit welchen Kompetenzen die Religionslehrerinnen und -lehrer ausgestattet sein müssen, um den ihnen gestellten Aufgaben gerecht zu werden, ist damit sicherlich noch nicht abschließend beantwortet. Dies gilt umso mehr, als mit der Kompetenzorientierung stärker die lernenden Subjekte als Orte der Glaubensüberlieferung in den Blick kommen. Doch gerade deren Situation ist geprägt von der Schnellebigkeit unserer Zeit sowie von stets neuen, heute noch nicht absehbaren Herausforderungen. *Christoph Böttigheimer / René Dausner*